



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Mai 2007

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
327 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	213	335 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	225
328 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	213	336 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	226
329 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	214	337 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	226
330 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Tecklenburg hier: Redaktionelle Änderung der Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich und der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne	214	338 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	226
331 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rütterberg Nord“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	214	339 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	227
332 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –	224	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
333 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	224	340 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	228
334 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	225	341 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	228
		E: Sonstige Mitteilungen	
		352 Vereinsauflösung	230

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

327 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 08.05.2007

Der Polizeidienstaussweis Nr. 0319924 des Polizeikommissars Frank Rehwoldt, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 213

328 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 08.05.2007

Der Polizeidienstaussweis Nr. 0438152 des Polizeikommissars Ingo Wortmann, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 213

329 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 08.05.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319918 des Polizeikommissars Wolfgang Ponten, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 214

330 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Tecklenburg

hier: Redaktionelle Änderung der Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich und der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne

Bezirksregierung Münster
– 48.03.01.01 –

Münster, den 07. Mai 2007

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 21. November 2006 benannte Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Lengerich und der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2006, Ziffer 923 ist in § 1 Satz 2 zu ändern. Der neue Wortlaut heißt:

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich ist evangelisch-reformiert.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 214

331 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rütterberg Nord“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 19.05.1987 ist das Gebiet „Rütterberg Nord“ auf dem Gebiet der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Seitens der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Gebiet als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG – FFH-Richtlinie) unter DE-4307-301 der Europäischen Union gemeldet worden und stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Das Gebiet „Rütterberg Nord“ ist gekennzeichnet durch einen Wechsel trockener und feuchter Lebensräume auf nährstoffarmen Sandböden. Birken-Eichenwälder, kleinflächige Buchen-Eichenwälder und reine Eichenwälder wechseln sich mit Kiefern- und Birkenmischwäldern ab. Das Gebiet wird durch zwei Quellbachtäler des Baumbaches durchschnitten, die im Naturschutzgebiet noch ihr natürliches Oberflächenrelief und zum Teil einen mäandrierenden Verlauf besitzen. Kleinflächig wird dieses Bachsystem von einem gut ausgebildeten Erlenbruchwald begleitet.

Verteilt über das Gebiet sind mehrere zum Teil temporär wasserführende Kleingewässer mit Röhrichtbeständen und Seggenrieden sowie nährstoffarme Heideweier mit wertvollen Rote-Liste-Arten zu finden. Angrenzend an den Heideweier befinden sich im südlichen Teil des Naturschutzgebietes großflächige, wertvolle Heidebestände im Wechsel von trockener Calluna-Heide und Zwergstrauch-Feuchtheide.

Von besonderem Wert ist das Gebiet z. B. für seltene Pflanzenarten wie der Übersehene Wasserschlauch oder der Rundblättrige Sonnentau sowie für zahlreiche seltene, bedrohte Vogelarten, Amphibien, Fledermausarten und Libellen.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Bewahrung der hohen standörtlichen Vielfalt des Gebietes durch den Erhalt und die Entwicklung der primär natürlichen Lebensräume wie den Alten Birken-Eichenwäldern und Auwäldern sowie den sekundär vom Menschen geschaffenen Biotoptypen wie z. B. den Heiden und den künstlich angelegten Kleingewässern. Aus diesem Grund muss die Sukzession der Waldstandorte zugelassen werden, während eine regulierende Pflege der Offenlandbereiche erfolgen muss.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Emscher-Lippe, mit seiner Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und umgesetzt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35 – 2006 –),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 218),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1) und
 - der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36),
- wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 26,41 ha groß und liegt in der Gemarkung Dorsten der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Flure:

Gemarkung Dorsten

Flur 66, Flurstücke 199, 239 tlw., 240, 539 tlw.,
545 tlw., 546 tlw., 674 tlw.,
675 tlw., 684, 754 tlw., 755 tlw.,
773 tlw.,

Flur 67, Flustrücke 112 tlw., 113 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halterner Straße 5
46284 Dorsten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften nährstoffarmer, trockener und feuchter Standorte, wie Heiden und Alte Birken-Eichenwälder sowie Erlenbruchwälder, naturnahe

Bachläufe und Heideweier, außerdem zur Erhaltung und Förderung von an den Lebensraum angepassten, seltenen und gefährdeten Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Insektenarten sowie den sich zur Selbstentwicklung überlassene Abgrabungen;

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

- c) wegen der Steltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Heidekomplexes sowie zum Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der dort vorkommenden seltenen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum;

- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;

- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Dystrophe Seen (3160)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190) sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes:

- Kammolch *Triturus cristatus*.

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Schwarzspecht *Dryocopus martius*
- Wespenbussard *Pernis apivorus*
- Eisvogel *Alcedo atthis*

sowie die regelmäßig vorkommende Zugvogelart der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt ist:

- Nachtigall *Luscinia megarhynchos*;

- g) das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang VI der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (91E0)
- Teichfledermaus *Myotis dasycneme*.

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere schrittweise Entwicklung der Waldlebensräume durch Vergrößerung der naturnahen Bestände, der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Optimierung der Offenlandbereiche wie Heideflächen.

Weiterhin vorrangig zu betreiben sind die Sicherung und Lenkung des Erholungsverkehrs und die Ruhigstellung von störungsempfindlichen Kernbereichen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze, zur Optimierung aus Naturschutzsicht ggf. auch an anderer Stelle
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder – ausgenommen in Notfällen – zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
 8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten und zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren und Betreten zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBL. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 14.12.2001 (BGBL. I S. 3714) und zur Bergung des erlegten Wildes;

12. Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
13. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Wasserbehörde durchzuführen;
15. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;
17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-

Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisikulturen oder Baumschulen anzulegen;

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

22. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Gebote
- a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig

ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

- b) zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in den Nadelwaldbeständen geboten, einzelne Laub- sowie sonstige Biotopbäume zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wiederaufforstungen mit Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, vorzunehmen;
2. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
3. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
4. Forstwirtschaftswege ohne ein mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. Holzlagerplätze ohne ein mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen.
6. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG.

Ausnahme:

- a) der Holzschlag und das Rücken von Holz im Fall von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Forstbehörde,
 - b) Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Forstbehörde;
7. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als

0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

8. Innerhalb von FFH-Lebensräumen im Wald ist es darüberhinaus verboten Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet ist außerhalb des Geltungsbereiches des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. Waldpflegeplans ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Es bildet die Grundlage für durchzuführende Maßnahmen, die zur Erhaltung des in § 2 formulierten Schutzzwecks und der sich daraus ergebenden Schutzziele notwendig sind. In ihm werden ggf. zusätzliche, aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsame, extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen dargestellt und die zu ihrer Erhaltung notwendigen Maßnahmen festgeschrieben. Die Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- (2) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.
- Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Verboten hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz). Dies gilt auch für Schutzmaßnahmen auf weiteren, über die in dieser Verordnung hinausgehend aufgeführten Grünlandflächen, die im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind.
- (3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachten des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern;

3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. die Neuanlage von Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes.

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

Unberührt bleibt die stickstofffreie Düngung von Wildäsungsflächen zur Vermeidung von Verbisschäden an Laubhölzern.

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen. Ökologisch empfindliche Standorte sind im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan zukünftig darzustellen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
- c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich werden die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht am 03.12.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster und die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rütterberg Nord“ in der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen) vom 19.05.1987 als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 30.05.1987 im Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Münster

aufgehoben.

§ 13

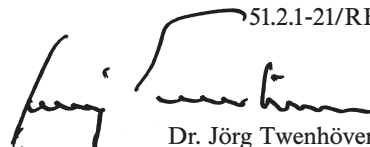
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

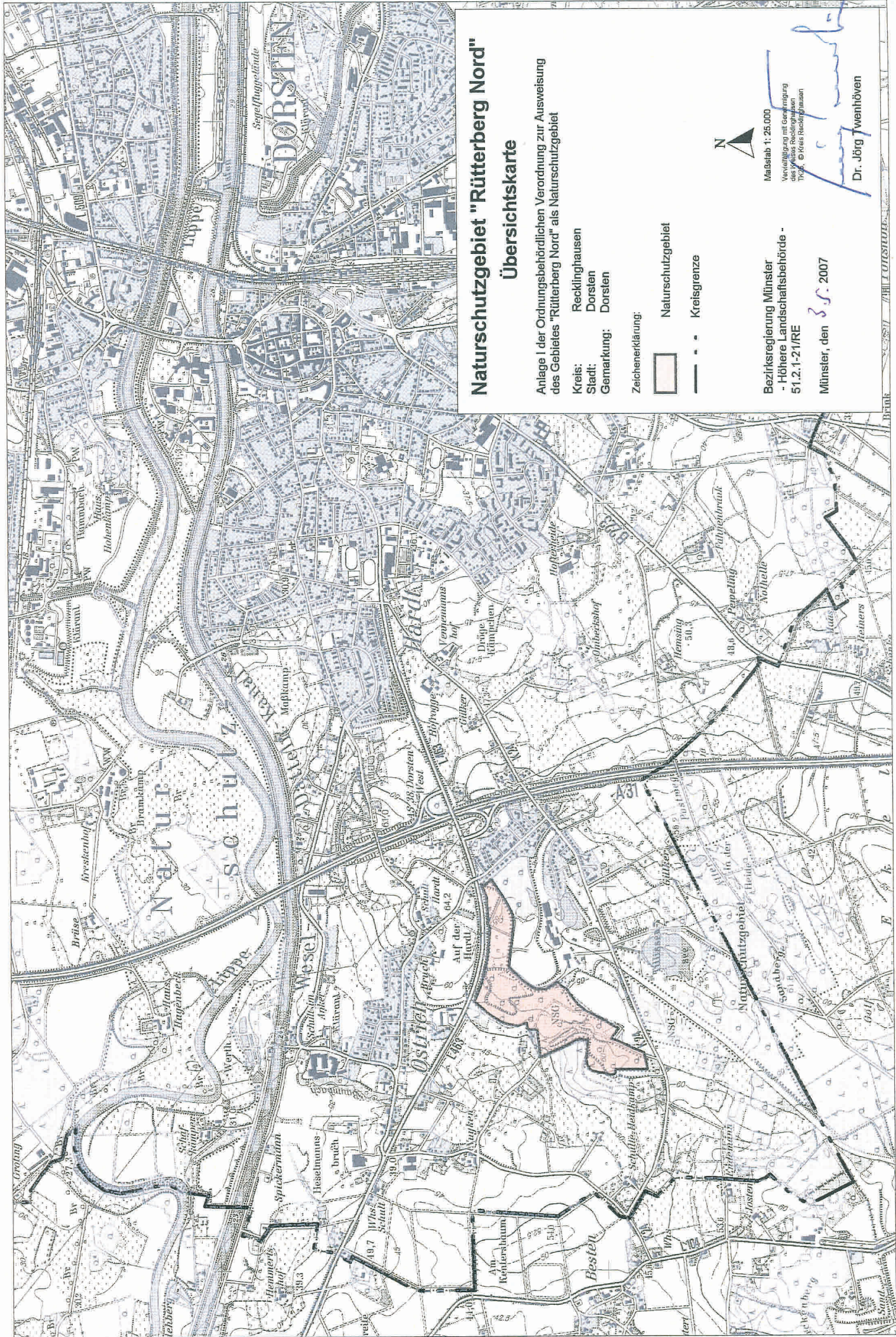
Münster, den 03.05.2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –

51.2.1-21/RE



Dr. Jörg Twenhöven



Naturschutzgebiet "Rütterberg Nord"

Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Rütterberg Nord" als Naturschutzgebiet

- Kreis: Recklinghausen
 Stadt: Dorsten
 Gemarkung: Dorsten

Zeichenerklärung:

- Naturschutzgebiet
- Kreisgrenze



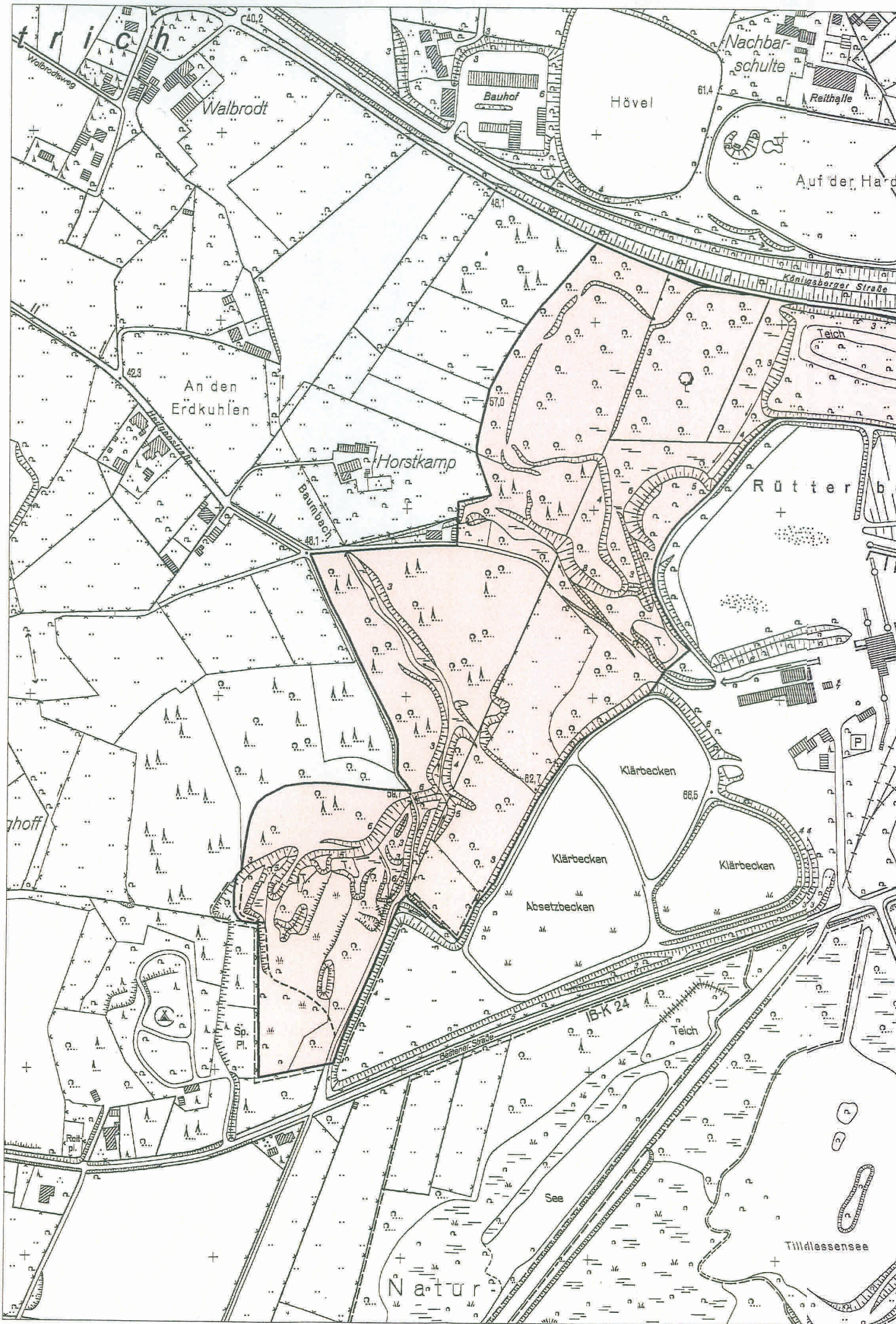
Masstab 1: 25.000
 Vervielfältigung mit Genehmigung
 des Westfälischen Landschaftsverbandes
 Münster, © Kreis Recklinghausen

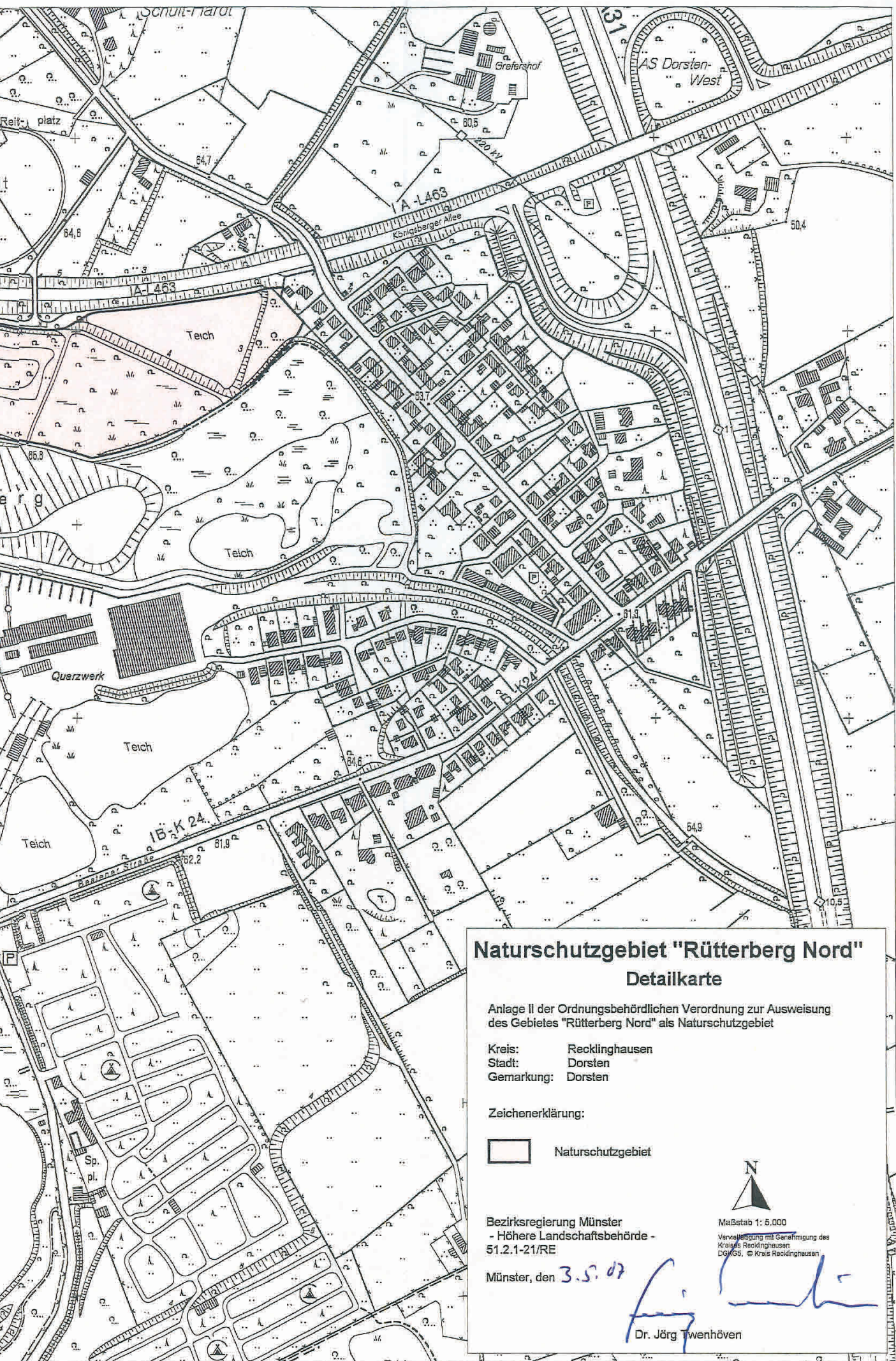
Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1-21/RE

Münster, den 3.5.2007

Dr. Jörg Twesthöven







Naturschutzgebiet "Rütterberg Nord" Detailkarte

Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung
des Gebietes "Rütterberg Nord" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
Stadt: Dorsten
Gemarkung: Dorsten

Zeichenerklärung:

 Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE

Münster, den 3.5.07



Maßstab 1: 5.000

Vervielfältigung mit Genehmigung des
Kreises Recklinghausen
DG/KGS, © Kreis Recklinghausen


Dr. Jörg Twenhöven

332 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.142.00/07/0701.1

48143 Münster, den 10.05.2007

Der Landwirt Heinz Terstriep, 48683 Ahaus-Alstätte, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Beßlinghook 1, 48683 Ahaus-Alstätte (Gemarkung Alstätte, Flur 25, Flurstück 12), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zur Schweinehaltung (Sauenstall mit 64 Abferkelplätzen und 108 Plätzen für niedertragende [NT] Sauen und 6 Eber [BE 2] und zugehörigen Nebeneinrichtungen), die Umstrukturierung eines vorhandenen Schweinestalles zu einem Sauenstall mit 44 Sauen, 24 Abferkelplätzen und 2 Eberplätzen auf Flüssigmist und einem Krankenstall (BE 1), die Umstrukturierung eines vorhandenen Sauenstalles zu einem Abferkelstall mit 96 Plätzen auf Flüssigmist (BE 4) und die Umstrukturierung eines vorhandenen Ferkelaufzuchtstalles zu einem Sauenstall mit 96 Abferkelplätzen auf Flüssigmist (BE 5), die Errichtung und der Betrieb eines Sauenstalles als Wartestall mit 512 Plätzen für NT-Sauen und 6 Eber auf Flüssigmist (BE 6) und eines Sauenstalles als Wartestall mit 448 Plätzen für NT-Sauen auf Flüssigmist (BE 7).

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.456 Sauen und 14 Eber gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG erneut bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.05.2007 bis 28.06.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Ahaus, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 29.05.2007 bis einschließlich 12.07.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen,

die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 23.08.2007, ab 10:00 Uhr im Foyer der Stadthalle Ahaus, Wüllener Str. 18, 48683 Ahaus, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 29.05.2007 bis 12.07.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 224

333 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.087.00/07/0701.1

48143 Münster, den 09.05.2007

Der Landwirt Daniel Dorenkamp, Unterberg I 19 A, 59269 Beckum, hat gemäß § 16 BImSchG die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Halten von Schweinen und Bullen und zur Güllelagerung gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 114, Flurstücke 3 u. 4, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen (Schweine-ställe mit 360 Mittel-/Endmastplätzen [BE 1] bzw. mit 512 Mittel-/Endmastplätzen [BE 5] und Bullenstall mit 48 Mastplätzen [BE 3] sowie erforderlicher Nebeneinrichtungen), Nutzungsänderungen von zwei Bullenställen zu einem Futterlager für Getreide (BE 4) und zu einem Krankenstall für Schweine (BE 2), die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles mit 992 Plätzen auf Flüssigmist und der erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.864 Mastschweine und 48 Mastbullen gehalten und in den Lagern und den Ställen und in dem vorhandenen Hochbehälter (BE 5) ca. 2.887 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 21.05.2007 bis 20.06.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Beckum, Rathaus, Bauordnungsamt, Zimmer 65, (Eingang Alleestraße) 59269 Beckum
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 21.05.2007 bis einschließlich 04.07.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 16.08.2007, ab 10:00 Uhr im Ständesaal des Ständehauses, Weststraße 57, 59269 Beckum, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 21.05.2007 bis einschließlich 04.07.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 224 – 225

334 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.077.00/07/0701.1

48143 Münster, den 11.05.2007

Der Landwirt Alfons Dirting, Im Holtkamp 3, 48282 Emsdetten, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Kirchbauerschaft 12, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 22, Flurstück 93, beantragt.

Der für den 12.06.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 225

335 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.148.00/07/0701.1

48143 Münster, den 11.05.2007

Der Landwirt Thomas Schemmann, 59348 Lüdinghausen, hat gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) der vorhandenen Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Rindern und zur Güllelagerung auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Westrup 21, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 79, Flurstück 51, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem veränderten und unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen und Nebeneinrichtungen (Bullenstall mit 116 Plätzen [BE 1], Bullen-/Kälberstall mit 30 Plätzen [BE 3], Schweinestall mit 210 Mastplätzen [BE 4], Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von 531 m³ [BE 5] und Bullenstall mit 36 Plätzen [BE 7]), der Umbau/die Änderung der Aufstallung eines/in einem Bullen- und Kälberstall(es) mit 124 Plätzen (BE 2) und die Nutzungsänderung eines Mastschweinestalles zu einem Maststall mit 159 Schweineplätzen und einem Krankenabteil (BE 6) und die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 1.200 Mastplätzen (BE 9) und einer Fahrsiloanlage (BE 8) als Nebeneinrichtung.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.569 Mastschweine, 228 Mastbullen und 78 Kälber gehalten und insgesamt 3.702 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 21.05.2007 bis 20.06.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 21.05.2007 bis einschließlich 04.07.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen,

die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 08.08.2007, ab 10:00 Uhr im Ausschusszimmer der Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 21.05.2007 bis 04.07.2007 – bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 225 – 226

336 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.121.00/06/0701.1

48143 Münster, den 14.05.2007

Die Landwirte Marion Schulte Thesing und Otger Thesing, 46354 Südlohn-Oeding, haben einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Rinderaufzucht und Milchkühe auf dem Grundstück Hessinghook 20, 46354 Südlohn-Oeding (Gemarkung Oeding, Flur 8, Flurstück 206), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 24.05.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 226

337 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.127.00/06/0701.1

Münster, 10.05.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Bernhard Weil mit Datum vom 04.05.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, zum Halten von Mastschweinen und Puten (Hennen und Hähne) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Abweichung gemäß § 73 Landesbauordnung (BauO NRW) „Entfall der erforderlichen Brandwand“

Die Anlage darf auf dem Grundstück Beverstrang 12, 48231 Warendorf, Gemarkung Milte, Flur 618, Flurstück 43, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.“

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 04.05.2007 in der Zeit vom 21.05.2007 bis einschließlich 04.06.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadt Warendorf – Sachgebiet Städtebau und Umwelt, Zi. 104, Freckenhorster Str. 4, 48231 Warendorf
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 226

338 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.090.00/07/0701B2

48143 Münster, den 09.05.2007

Herr Alfons Schwersmann hat am 23.04.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Elvert 23, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 55, Flurstücke 29 und 30 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Nutzungsänderungen der Bullenmastställe BE 1a und BE 1b zu Jungviehställen mit 23 bzw. 20 Plätzen für Jungvieh, die Nutzungsänderung des Bullenmaststalles BE 2 und der Scheune BE 3 zu Kälberställen mit 30 bzw. 60 Plätzen für Kälber, die Nutzungsänderung des Melkzentrums, Abkalbe- und Krankenstalles BE 4c zu einem Jungviehstall mit 46 Plätzen für Jungvieh, die Errichtung und der Betrieb des überdachten Futtertisches BE 5, des Melkzentrums BE 6 und des Boxenlaufstalles BE 8 mit 52 Plätzen für Kühe und 18 Plätzen für Jungvieh sowie der drei Fahriloanlagen BE 10, BE 11 und BE 12.

Weiterbetrieben werden der Boxenlaufstall BE 4a / 4b mit 133 Plätzen für Kühe, der Abkalbestall BE 7 mit 1 Platz für den Zuchtbullen und 1 Abkalbebuch, der Güllehochbehälter BE 9 mit einem Fassungsvermögen von 692 m³ sowie die zwei Jauchebehälter BE 13.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 226 – 227

339 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961804/01.V Pi-56

48143 Münster, den 04.05.2007

Die Matthias Feistmann GmbH, hat am 12.03.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Brochtruper Str. 115, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 23, Flurstück 128 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Schweinemastalles mit 880 Tierplätzen und einer Futtersiloanlage bestehend aus 2 Silos mit je 9 m³ und 11 m³. Die Lagerkapazität für Gülle beträgt 1.108,6 m³ als Unterstall-Lagerung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 227

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

340 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 21.05.2007, 16:00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 c, d des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1 – 2, 48163 Münster.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 11 / 2007 –
2. Novellierung des ÖPNVG NRW – Sitzungsvorlage Nr. 12/ 2007 –
3. Verkehrsverträge des ZVM, hier: Pünktlichkeit/Qualität – Sitzungsvorlage Nr. 13 / 2007 –
4. Fahrgastinformation Münster Hbf – Sitzungsvorlage Nr. 14 / 2007 –
5. Fahrgastinformationsanlagen Münsterland – Sitzungsvorlage Nr. 15 / 2007 –
6. Stationsausstattung Münsterland – Sitzungsvorlage Nr. 16 / 2007 –
7. Baukostenzuschüsse des ZVM – Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2007 –
8. Haushalt 2007; hier: Bewilligung von außerplanmäßigen Mehrausgaben – Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2007 –
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Erhöhtes Beförderungsentgelt
- 9.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vertragsangelegenheiten; hier: Betrieb der Strecke Coesfeld – Dorsten (RB 45) – Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2007 –
12. Organisatorische Angelegenheiten – Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2007 –
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. SPNV-Landesnetz
- 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 228

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

341 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 944 165 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 07. Mai 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 07. Mai 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 228

342 Das am 26. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 418 883 (Neu: 3 745 418 883), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 228

343 Das am 26. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 000 104 093, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 228

344 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 247 635, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juli 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 228

345 Das am 31. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 311 381 362 (Neu: 3 711 381 362), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 228

346 Das am 30. Januar 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 000 122 566, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 229

347 Das am 30. Januar 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 061 000 263 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 229

348 Das am 30. Januar 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 445 407 521 (Neu: 4 645 407 521), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 229

349 Das am 05. Februar 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 050 134 354, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 229

350 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 975 265 (Neu: 3 700 975 265), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebotsfrei.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. August 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 229

351 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 435 006, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebotsfrei.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. August 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 229

E: Sonstige Mitteilungen

352 Vereinsauflösung

Der Kunstverein Sentmarin e. V., Münster, Registerblatt VR 3865 hat sich zum 26.04.2007 aufgelöst (der 26.04.2007 ist der Tag, an dem die Eintragung im Registerblatt erfolgt ist.)



Gabriele Fichtner
Liquidatorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 230

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53